

## **Presseaussendung der Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol**

### **Maßnahmen haben negative Auswirkungen auf familiäre Kontakte**

Die von der Bundesregierung geplanten Regelungen für Grenzübertritte und Einreisen haben massive Auswirkungen auf die Wahrnehmung familiärer Kontakte. Die Beschränkungen sollen für Einreisende, die aus Staaten mit einer 14-Tages-Inzidenz von mehr als 100 (pro 100.000 Einwohner) nach Österreich kommen, gelten. Sie müssen ab 19. Dezember zehn Tage in Quarantäne und können sich erst nach fünf Tagen freitesten.

Wenn Grenzübertritte bzw. Einreisen aus Nachbarländern verpflichtend eine 10-tägige Quarantäne nach sich ziehen und ein freitesten erst nach fünf Tagen erfolgen kann, hat dies weitreichende Folgen:

- Mit den angekündigten Einreisebestimmungen wird die grenzüberschreitende Wahrnehmung familiärer Kontakte neuerlich und vor allem in der Weihnachtszeit praktisch unmöglich.
- Das in vielen Fällen familiengerichtlich geregelte Kontaktrecht von Kindern (= Besuchsrecht) getrennter bzw. geschiedener Eltern wird massiv erschwert und ausgehebelt.

### **Eingriff in verfassungsmäßig abgesicherte Rechte von Kindern**

Die Bundesregierung würde damit in das verfassungsrechtlich abgesicherte Recht von Kindern auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen (vgl. Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, Artikel 2) eingreifen. Und das unabhängig davon, dass in Nachbarländern teilweise niedrigere Inzidenzwerte nachgewiesen sind.

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwältin ist dieser Eingriff in die Grundrechte von Kindern weder angemessen noch verhältnismäßig. Alternativen wie Teststationen an den Grenzen bzw. Ausnahmeregelungen sollten dringend geprüft werden.

### **Ausnahmen wie bereits im Frühjahr vorsehen**

Aktuell hat die Bundesregierung nur Ausnahmen für BerufspendlerInnen angekündigt. Es müssen aber dringend zusätzlich ähnliche Ausnahmen für Familien wie im Frühjahr vorgesehen werden:

- Besuch von Eltern zu Kindern aufgrund von Obsorgeverpflichtungen oder gesetzlichen Besuchsrechten,
- Besuche von älteren Familienangehörigen, die seit längerem ohne notwendige Betreuung sind und diese nicht anders sichergestellt werden kann,
- Besuche von Familienangehörigen bei schwerer Krankheit oder Todesfall.

Da die Regelungen erst mit 19. Dezember in Kraft treten sollen, ist noch ausreichend Zeit und Gelegenheit, die vorgesehenen Maßnahmen zu überdenken und Ausnahmen für Kinder und Familien zu beschließen.

#### **Anmerkung:**

Aus dem Büro von LH Günther Platter wird für unser Anliegen Unterstützung zugesagt. Die Anregungen wurden auch an Bundeskanzler und Gesundheitsminister geschickt.